

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte  
und Freunde der Kanzlei

03.07.2015

**STEUERN – aktuell! – II/2015**

## von steuerfreien Zuschlägen bis endlich Sommer

Sehr geehrte Damen und Herren,

**STEUERN** Sie mit unseren Tipps aus Steuer- und Wirtschaftsrecht.

### Steuerberatung

#### **steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Die Zahlung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen führt i.d.R. zur Annahme verdeckter Gewinnausschüttungen, wenn für die Zahlungen keine überzeugenden betrieblichen Gründe geltend gemacht werden. Erfordert Ihr wirtschaftlicher Unternehmenserfolg besondere Arbeitszeiten (z.B. Handel mit Asien), hätte ein ordentlicher Kaufmann dies bereits bei der Bemessung des Geschäftsführergehalts berücksichtigt.

#### **umsatzsteuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung**

Heilbehandlungen des Zahnarztes sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Dazu gehören **auch ästhetische Behandlungen, wenn** diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Zahnaufhellungen (sog. Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Im entschiedenen Fall dienten die Zahnaufhellungen dazu, die aufgrund der Vorschädigung eingetretene Verdunklung der Zähne zu behandeln. Damit standen die Zahnaufhellungsbehandlungen in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie deren negative Auswirkungen beseitigten.

#### **Darlehensverlust**

Wir können bei der Vergabe von privaten **3F-Darlehen** (family, friends, fools) auch aus steuerlichen Gründen nur zu großer Vorsicht raten, da der Ausfall eines solchen Darlehens nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden kann.

#### **Grenzgänger in die Schweiz - Umrechnungskurs für 2015**

Bescheide vor 15.05.15: **€ 0,82/SFR!** Bescheide ab 15.05.15: **vorläufig € 0,90/SFR!**

Der endgültige steuerliche Kurs wird aber erst Ende 2015 bekannt gegeben und könnte noch ungünstiger sein! Bitte rechnen Sie deshalb mit entsprechenden steuerlichen Zusatzbelastungen und **legen Sie dafür Geld zurück!**

#### **Einkünfteerzielungsabsicht bei langjähriger Generalsanierung**

Nach dem Kauf eines vermieteten sanierungsbedürftigen Mehrfamilienhauses wurden die Mietverhältnisse zeitnah beendet, um eine Komplettsanierung des Hauses durchzuführen. 1999 zogen die letzten Mieter aus und erst 2011 erfolgte die Generalsanierung des Gebäudes. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden fast keine Vermietungseinkünfte erzielt, sodass das Finanzamt die Verluste für die Jahre 2002 bis 2007 nicht anerkannte. Der Bundesfinanzhof bestätigte das, da die Aufwendungen für Wohnungen, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung leer stehen, auch während der Leerstandszeiten als Werbungskosten abziehbar sind, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben hat. Im Fall hatte der Vermieter aber den zeitlich begrenzten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum überschritten. Er hatte über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren nichts unternommen, um die Wohnungen zu sanieren und zu vermieten.

#### **Abfärbewirkung geringfügiger, gewerblicher Einkünfte**

Eine geringfügige gewerbliche Tätigkeit einer ansonsten selbständig tätigen GbR (z.B. Verkauf von Merchandising-Artikeln durch eine Gesangsgruppe) führt dann nicht zur Umqualifizierung der im Übrigen ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit in eine gewerbliche Tätigkeit (Folge: **Gewerbbesteuerpflicht** aller Einkünfte), wenn die Netto-

umsatzerlöse aus den Verkäufen **3 v.H.** der Gesamtnettoumsatzerlöse der GbR und **€ 24.500** im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

### **selbst erbrachte Pflegeleistungen - außergewöhnliche Belastungen**

Selbst erbrachte Pflegeleistungen eines Angehörigen führen nicht zum Abzug eigener, **fiktiver** Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen! Wenn, dann sollten Sie **konkrete Kosten nachweisen!**

### **Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern**

Beihilfe zur Steuerhinterziehung begeht, wer einem Steuerhinterzieher zu dessen Tat vorsätzlich Hilfe leistet. Die Hilfeleistung muss die Tat nur unterstützen, nicht erst ermöglichen. Der Beitrag zur Steuerhinterziehung muss jedoch objektiv geeignet sein, die Tat zu fördern. **Auch die Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist strafbar.**

In einem Urteilsfall verkaufte ein Unternehmen einem Eiscafé ein Kassensystem nebst Manipulationssoftware als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern. Der Inhaber des Eiscafés nutzte das System hemmungslos und hinterzog in erheblichem Umfang Steuern. Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung besteht hier darin, dass das Unternehmen ein komplettes System verkauft hat mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet und mit dem Ziel, eine Steuerverkürzung zu ermöglichen.

## Wirtschaftsberatung

### **Mindestlohn**

Sonderzahlungen (z.B. ein Leistungsbonus) kann in die Durchschnittsberechnung für die Mindestlohngrenze einbezogen werden! Ergänzend empfehlen wir die Seite **www.der-mindestlohn-wirkt.de**, sowie eine Bürgertelefon-Hotline 030 – 60 28 00 28, die beide das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet hat.

### **Unterhaltsrecht**

Ein steuerlich ggf. sinnvoller **Investitionsabzugsbetrag mindert eine Unterhaltsverpflichtung nicht**, da dadurch „nur“ Abschreibungspotenzial vorgezogen und somit eine zinslose Steuerstundung bewirkt wird.

### **Bankkredite – Rating - Sicherheiten**

Eine aktuelle Übersicht über die von den Banken angewendeten IFD-Ratingstufen stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung. Nutzen Sie das Rating Ihrer Bank als Basis einer Unternehmensanalyse. Beachten Sie aber für Ihre Sicherheiten, dass feinsinnig zwischen dem Verkehrswert, dem Beleihungswert (nachhaltig erzielbarer Verkaufspreis) und Beleihungsgrenze (Wert bei Verwertung) unterschieden wird.

### **Digital-Kompass**

Das Portal **www.id-kompass.de** bietet auf KMUs (**kleine und mittlere Unternehmen**) zugeschnittene Infos zu aktuellen Technologiethematen wie Big Data, Mobilität, Cloud Computing, Simplicity und Cyberkriminalität.

<b>Unternehmenskategorie</b>	<b>Mitarbeiter</b>	<b>Umsatz</b>	oder	<b>Bilanzsumme</b>
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

## intern

### **Wir ziehen um!**

Mitte September brechen wir ins Hölderle Carré (Heinrich-von-Stephan-Straße 5c, 79100 Freiburg) auf. Wir freuen uns auf ein professionelles Umfeld, moderne, großzügige Räume (rd. 260 qm) im 4. OG mit guter Weitsicht nach Westen, Norden und Osten.

### **Team**

Unser Team wird seit geraumer Zeit durch **Olga Zilz** und **Henry Jelen** verstärkt.

**Olga Zilz** rundet Ihre Ausbildung bei uns nach Ihrem Studium der „Informationsorientierten Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Augsburg ab. **Henry Jelen** bringt viel Erfahrung aus den Bereichen Kostenrechnung, Controlling und Rechnungswesen mit und kümmert sich hier um entsprechende Mandanten.

### **Sommer**

Wir wünschen Ihnen einen tollen Sommer, denken Sie aber daran, dass auch in diesem Jahr Weihnachten wieder völlig überraschend und plötzlich vor der Tür steht. Bitte geben Sie uns deshalb bald Ihre Unterlagen 2014.

Steigen Sie mit uns in einen **Dialog** zu diesen und anderen Punkten ein!

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr